



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BKA  
z.H. Mag. Stefan Ritter  
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

26. Februar 2011

**Stellungnahme zum Entwurf, mit dem**  
**das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) und**  
**die Bundes-Arbeitstättenverordnung (B-AStV)**  
**geändert werden**

Sehr geehrter Herr Mag. Ritter, sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

## **Ad B-BSG:**

Die AHS-Gewerkschaft begrüßt die schon lange überfällige Gesetzesänderung, die „jene Teile von Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Universitäten und Hochschulen, die zur Unterrichtserteilung oder zum Aufenthalt der Benutzer bestimmt sind“, endlich in den Geltungsbereich des B-BSG aufnimmt.

**Wir weisen allerdings mit Nachdruck darauf hin, dass mit In-Kraft-Treten dieser Änderung sofort Baumaßnahmen zu setzen sind, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Die in den Erläuterungen genannte Kostenneutralität ist unmöglich, wenn der Dienstgeber nicht vorsätzlichen Rechtsbruch plant.** So fordert etwa § 27 Abs. 4 B-BSG: „Jedem Bediensteten ist ein versperrbarer Kleiderkasten oder eine sonstige geeignete versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung der Privatkleidung und Arbeitskleidung sowie sonstiger Gegenstände, die üblicherweise zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, zur Verfügung zu stellen.“

Weiters lauten § 28 Abs. 1 und 2 B-BSG:

„(1) Den Bediensteten sind für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

1. Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit, der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe, der Lärmeinwirkung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Einwirkungen sowie bei längerdauernden Arbeiten im Freien, oder

2. in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als zwölf Bedienstete anwesend sind.

(2) Den Bediensteten sind in den Aufenthaltsräumen, wenn solche nicht bestehen, an sonstigen geeigneten Plätzen, Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische in ausreichender Anzahl zur Einnahme der Mahlzeiten sowie Einrichtungen zum Wärmen und zum Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.“

In den meisten AHS gibt es weder solche versperrbaren Kleiderkästen noch Aufenthaltsräume, und in den anderen Bundesschulen wird es wohl nicht anders sein.

## **Ad B-AStV:**

**Die vorgesehenen Änderungen sind völlig inakzeptabel.** Die AHS-Gewerkschaft zitiert unten die vorgesehenen Änderungen und stellt die Vorschriften der B-AStV für „normale“ Arbeitnehmer<sup>1</sup> in blauer Farbe gegenüber.

§ 45a. (3) Arbeitsräume von Lehrerinnen und Lehrern an Unterrichtsanstalten müssen abweichend von § 24 folgende Werte für Bodenfläche und Luftraum aufweisen:

1. 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche für jedes Vollbeschäftigtenäquivalent (8,0 m<sup>2</sup> für eine/n Bedienstete/n, plus jeweils mindestens 5,0 m<sup>2</sup> für jede/n weitere/n Bedienstete/n) und

2. 5 m<sup>3</sup> freier, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerter Luftraum pro Vollbeschäftigtenäquivalent. (12,0 m<sup>3</sup> bei Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung)

(4) Arbeitsräume von Lehrerinnen und Lehrern sind weiters so zu gestalten, dass pro Vollbeschäftigtenäquivalent eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> (2,0 m<sup>2</sup>) zur Verfügung steht.

(5) Unterrichtsräume an Unterrichtsanstalten müssen abweichend von § 24 folgende Werte für Bodenfläche und Luftraum aufweisen:

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Eine Bodenfläche von 5 m<sup>2</sup> (8,0 m<sup>2</sup> - siehe oben) für jede im Raum anwesende Lehrerin oder jeden anwesenden Lehrer und
2. eine Bodenfläche von 1,5 m<sup>2</sup> für jede weitere im Raum anwesende Person sowie
3. für jede anwesende Person einen Luftraum von 10 m<sup>3</sup> pro Person oder
4. 5 m<sup>3</sup> pro anwesender Person, wenn Belüftungsflächen bei natürlicher Belüftung gemäß § 26 Abs. 2 im Ausmaß von mindestens 4 % der Bodenfläche vorhanden sind...

Lt. Zahlenspiegel 2009 (Schuljahr 2008/2009) sind an der durchschnittlichen AHS rund 60 Lehrer beschäftigt, was geschätzt 40 Vollbeschäftigungsäquivalenten entspricht. Diese hätten dann ein Konferenzzimmer mit 80 m<sup>2</sup> und 200 m<sup>3</sup> freien Luftraum zur Verfügung. Wären Lehrer „normale“ Bedienstete, stünden diesen 60 Personen 303 m<sup>2</sup> und – bei geringer körperlicher Belastung – 720 m<sup>3</sup> Luftraum zu. Die vorgesehenen Werte erfüllen nicht einmal dann diese Normen, wenn man von der recht eigenwilligen Berechnung mittels Vollbeschäftigungsäquivalenten und nur 50-prozentiger Anwesenheit ausgeht, wie das in den Erläuterungen beschrieben wird. (Ein halbbeschäftigter Kollege darf also bei Konferenzen nur halb soviel atmen wie ein vollbeschäftigter?!)

Für eine Klasse mit 30 Schülern und einen Lehrer sollen 50 m<sup>2</sup> Fläche reichen. Hier kann man wohl kaum damit argumentieren, dass im Durchschnitt nur 50 % der Personen anwesend sind. Wenn mindestens 2 m<sup>2</sup> Fensterfläche zur Verfügung stehen, die Klasse also kein Kellerloch ist, reicht ein freier Laufraum von 155 m<sup>3</sup>. Wären diese Personen „normale“ Bedienstete, müssten 158 m<sup>2</sup> Fläche und 372 m<sup>3</sup> Luftraum vorhanden sein.

**Solche Werte zu normieren und gleichzeitig von einem Ausbau ganztägiger Schulangebote zu sprechen, ist menschenverachtend.** Ein paar Zahlen zum Verbleich: „Durchschnittlich stehen einem Gefangenen in Österreich 7,7 Quadratmeter Haftraum zur Verfügung.“<sup>2</sup> Gemäß 1. Tierhaltungsverordnung steht selbst einer Sau in Gruppen ab 40 Tieren eine Fläche von 2,05 m<sup>2</sup> zur Verfügung (einem vollbeschäftigten Lehrer nur 2 m<sup>2</sup>), eine Legehennen hat Anspruch auf 1 m<sup>2</sup> (wie eine halbbeschäftigte Lehrerin) und ein Widder in Gruppenhaltung auf 1,5 m<sup>2</sup> (wie ein Schüler).

Hochachtungsvoll

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.  
Vorsitzender

Mag. Michael Zahradnik e.h.  
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.  
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent

---

<sup>2</sup> Veronika Hofinger, Alexander Neumann, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl, Pilotbericht über den Strafvollzug 2008 (Wien 2009), S. 110.